



┌ Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

└  
Per E-Mail  
Enquete-Kommission 5/2  
des Landtages Brandenburg  
Geschäftsstelle  
Am Havelblick 8  
14473 Potsdam

## Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam  
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0  
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33  
E-Mail: [mail@stgb-brandenburg.de](mailto:mail@stgb-brandenburg.de)  
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>  
Datum: 2013-Aug.-30  
Aktenzeichen: 011-01-2 EK5/2

## **Grundsätzliche Anmerkungen zum Entwurf des Abschlussberichtes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf die E-Mail vom 22. August 2013 übermittele ich Ihnen folgende grundsätzliche Anmerkungen zu dem Entwurf des Abschlussberichts:

- Der Bericht sollte sich auch in seiner Gliederung deutlicher an den Aufträgen des Einsetzungsbeschlusses orientieren.
- Im die Kommunen betreffenden Teil sollte das Ziel der Kommission, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, sehr viel deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Schon im Einsetzungsbeschluss wird der Grundsatz formuliert, dass eine Funktionalreform Voraussetzung für eine Gebietsreform darstellt. Der Bericht sollte dieser logischen Reihenfolge folgen. Aus der Neuverteilung der Aufgaben müssen Notwendigkeiten gebietlicher Änderungen ableitbar sein.
- Der bislang für die gemeindliche Ebene vorgesehene schmale zusätzliche Aufgabenkanon ist allerdings nicht geeignet, die Schaffung einer neuen Gemeindeverbandsebene (der Amtsgemeinde) zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben, die bereits vor der Gemeindestrukturereform 1998-2003 der damals noch sehr kleinteiligen Gemeindeebene entzogen und den Kreisen übertragen wurden, bislang noch nicht zu einer Rückübertragung auf eine nach den Reformvorschlägen der Kommission nochmals gestärkten gemeindlichen Ebenen vorgesehen sind. Dies betrifft beispielsweise Aufgaben des Schulwesens oder die Trägerschaft für den Ortsverkehr. Dies, obwohl sehr großflächige Amtsgemeinden zu erwarten sein werden, also der Aufgabenkreis der „örtlichen Gemeinschaft“ deutlich großflächiger zu beurteilen sein wird. Hinzu kommt,

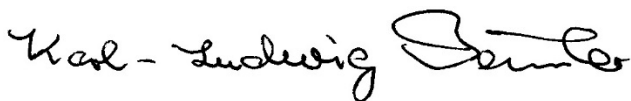
dass selbst die Aufgaben beim Vollzug der Straßenverkehrsordnung, die derzeit auf Grundlage des Standarderprobungsgesetzes von einzelnen Gemeinden erfüllt werden, nur in verringertem Umfang zur Übertragung vorgeschlagen werden sollen.

- Mit dem Ziel einer Stärkung der gemeindlichen Ebene unvereinbar ist auch der Ansatz des Entwurfs, eine weitere Stärkung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion der Landkreise zu empfehlen. Dies war auch nicht Gegenstand des Grundsatzbeschlusses zur Funktionalreform und sollte jetzt auch nicht im hinteren Teil des Berichts eingeflochten werden. Die Stärkung der künftigen vergrößerten Landkreise kann nur durch eine Verlagerung von Landesaufgaben erfolgen. An zentraler Stelle des Berichts sollte daher das nicht nur vom Verfassungsgericht des Landes Brandenburg oder des Bundesverfassungsgerichts betonte Subsidiaritätsprinzip herausgestellt werden. Dies gilt insbesondere auch gegenüber den Landkreisen.
- Daraus muss auch folgen, dass eine nach Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden abgestufte Aufgabenwahrnehmung zu empfehlen ist. Einwohnerstärkere Kommunen, die bereits jetzt eine differenzierte Fachverwaltung vorhalten und finanzieren, müssen auch in weiterem Umfang Aufgaben erfüllen können, als einwohnerschwache Gemeinden.
- Die Empfehlung, die Ämter zu Amtsgemeinden fortzuentwickeln, sollte einen Katalog von Aufgaben enthalten, die künftig auf der Ebene der Amtsgemeinde zu erfüllen sind. Dabei kann es sachgerecht sein, sich an Rheinland-Pfalz zu orientieren. Ohne einen solchen Katalog wäre die Empfehlung eine leere Hülle. Die Kommission müsste sich fragen lassen, warum sie einerseits die Einführung einer neuen Gemeindeverbandsebene befürwortet, wenn sie andererseits keine Aufgaben benennen kann, die von dieser erfüllt werden sollen.
- Die Kommission hatte sich mehrheitlich darauf verständigt, eine Mindesteinwohnerzahl von 10.000 im Jahr 2030 zu fordern, und dies zugleich mit einer Flächenobergrenze zu verbinden. Die Flächenobergrenze von etwa 400 Quadratkilometern muss daher auch im Bericht ausdrücklich benannt werden. Eine Verknüpfung mit landesplanerischen Mittelbereichen, wie sie jetzt im Berichtsentwurf anzutreffen ist, hatte die Kommission nicht vorgenommen. Die Kommission hat auch keine Regelgrößen von 20.000 oder 35.000 Einwohnern ausgesprochen. Gleichwohl finden sich jetzt derartige Ausführungen im Entwurf. Diese Abschnitte einschließlich der Anlage V sind komplett zu streichen.
- Der Abschnitt über die künftige Finanzierung ist unzureichend und bedarf einer umfassenden Neubearbeitung. Ein neues Strukturmodell kann nämlich nur überzeugen, wenn dargelegt werden kann, dass die damit verfolgten finanzpolitischen Ziele überhaupt erreicht werden können. Richtigerweise ist dabei auch die Kreisumlagebelastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu berücksichtigen
- Für die Kommunen kaum akzeptabel ist es, wenn eine Entschuldung der neuen Gebietskörperschaften von der kommunalen Gemeinschaft getragen werden muss. Im Übrigen ist zu empfehlen, die interkommunalen Steuerungsinstrumente zu stärken. Beispielsweise hat sich in den übrigen ostdeutschen und vielen alten Bundesländern bewährt, dass hauptamtliche Bürgermeister nicht von der Mitgliedschaft in den Kreistagen ausgeschlossen sind. Im Freistaat Bayern ist es beispielsweise keine Seltenheit, dass ein hauptamtlicher Bürgermeister zugleich auch die Funktion des ehrenamtlichen stellvertretenden Landrates erfüllt. Dies hat daneben auch zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit in der kommunalen Familie geführt.

- In dem Entwurf sollte die Darstellung der Empfehlung zu Aufgabenverlagerungen konzentriert werden. Gegebenenfalls könnten die Gründe in einem Anhang dargelegt werden.
- In den Empfehlungen zu Effektivierung der Landesverwaltung sollte deutlicher herausgestellt werden, dass nach wie vor zu beobachtende Parallelstrukturen und Mehrfachzuständigkeiten innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung abzubauen sind.
- In dem Entwurf wird ferner vorgeschlagen, mit Blick auf den empfohlenen Erhalt eines zweistufigen Verwaltungsaufbaus die Errichtung einer Bündelungs- und Koordinierungsbehörde mit fachlichen Aufgaben und Aufsichtsbefugnissen über die unteren Landesbehörden nicht in Betracht zu ziehen. Hierzu ist anzumerken, dass der fehlende Ausgleich konkurrierender unterer Landesbehörden der unmittelbaren Landesverwaltung gerade in Vorhabengenehmigungsverfahren zu wechselseitigen Blockaden führt. In dem Bericht sollte daher deutlicher empfohlen werden, neben der Errichtung eines Landesfachamtes andere Instrumente zur fachpolitischen Abstimmung der Ressorts zum Einsatz zu bringen.
- Schließlich sollte auch die Zahl der Ressorts mit anderen Ländern verglichen werden. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, mit dem Ziel, die kommunale Selbstverwaltung zu unterstützen, ein möglichst viele Sachgebiete umfassendes gestärktes Kommunalressort zu schaffen.

Weitere Hinweise, auch redaktioneller Art, werden zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Karl-Ludwig Böttcher". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Karl-Ludwig Böttcher